
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

A. Vorbemerkungen

I.

Der DIHK begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Stärkung von Open Data. Unabhängig von der geschätzten Höhe der Verwendungsmöglichkeiten durch Unternehmen ist eindeutig, dass die öffentliche Verwaltung über viele Daten verfügt, deren Nutzung, Verknüpfung und Auswertung durch private Unternehmen vielfältige Erkenntnisse und neue IT-gestützte Anwendungen hervorbringen können.

Da offensichtlich weder § 12 E-Government-Gesetz noch das Informationsweiterverwendungsgesetz ausreichend Anreize zur Veröffentlichung von Verwaltungsdaten geschaffen haben, bedarf es einer stärkeren Verpflichtung für die Verwaltung, die vorhandenen Daten zur Verfügung zu stellen. Dass diese Pflicht gesetzlich der Bund grundsätzlich nur für seine eigenen Behörden regeln kann, ist logisch, wirft aber die Frage auf, warum die Bundesländer und die Kommunen, die nach § 1 Abs. 2 E-GovG ebenfalls den gesetzlichen Verpflichtungen unterliegen, durch die vorgesehene Regelung von der Bereitstellungspflicht ausgenommen werden. Denn gerade auf kommunaler und regionaler Ebene gibt es vielfältige Verwendungsmöglichkeiten von Verwaltungsdaten.

II.

Den Ansatz „Open by Design“ unterstützen wir ebenfalls.

II:

Problematisch erscheint uns das generelle Verhältnis von IWG zu § 12 E-GovG und nun zu § 12a E-GOVG-E.

Das IWG regelt, dass jedermann Daten der öffentlichen Verwaltung weiterverwenden kann, wenn sie ihm zur Verfügung gestellt werden. § 12 E-GovG regelt, in welcher Form die Daten veröffentlicht werden sollen. Stellt § 12a nun die Konkretisierung dar? Ist er quasi die in § 12 E-GovG vorgesehene Rechtsverordnung?

Wenn § 12a E-GovG-E als neueres Gesetz in Abs. 3 die Entgeltfreiheit regelt, müsste diese Vorschrift den Entgeltregelungen des IWG vorgehen. Denn § 12a E-GovG-E verhält sich nicht als *lex specialis* zum IWG. Insofern ist der Hinweis in der Begründung, dass Entgeltregelungen vorgehen, nicht im Gesetzeswortlaut abgebildet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Art. 1 § 12a E-GovG-E

1. Abs. 1 und 2

Die Regelungen beschränken die für Open Data vorgesehenen Daten umfänglich. Es versteht sich von selbst, dass die öffentliche Verwaltung nicht alle Daten via Internet zur Verfügung stellen kann, über die sie verfügt. Dennoch ist in Zeiten von Big Data nicht nachvollziehbar, warum bearbeitete Daten und unstrukturierte Aufzeichnungen aus dem Anwendungsbereich des § 12a herausgenommen werden. Denn gerade auch Gutachten, die z. B. von Ministerien in Auftrag gegeben werden, enthalten für Dritte interessante Auswertungen und Bewertungen, ohne dass durch ihre Veröffentlichung die Arbeit der zuständigen Behörde erschwert oder gar gefährdet würde. Zwar weist die Begründung darauf hin, dass die Behörde selbst entscheiden kann, ob sie diese Unterlagen öffentlich zur Verfügung stellt. Angesichts des bisherigen zurückhaltenden Vorgehens der Verwaltung bei der Veröffentlichung von Daten muss aber davon ausgegangen werden, dass dies eher nicht erfolgt, wenn es nicht eine grundsätzliche Verpflichtung dazu gibt. Insofern wäre es hilfreich, den Anwendungsbereich nicht auf bearbeitete und inhaltlich strukturierte Daten zu beschränken.

2. Abs. 2

Die Regelung beinhaltet eine Definition des Begriffs „Daten“. Da § 12 E-GovG den Begriff auch verwendet, § 12a E-GovG-E aber die Definition auf sich selbst beschränkt, ist damit zwangsläufig verbunden, dass der Begriff „Daten“ in § 12 E-GovG ein anderer sein muss. Das kann aber nicht beabsichtigt sein; insofern schlagen wir vor, in Abs. 2 wie folgt zu formulieren: (2) Daten im Sinne der §§ 12, 12a ...“

II. Art. 3

§ 12a E-GovG-E sieht in Abs. 8 eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre vor. Die Evaluierung soll aber erst nach sechs Jahren stattfinden. Warum kann im Rahmen der Berichtspflicht nicht gleichzeitig dargestellt werden, welche Wirkung das Gesetz erzielt hat und welche Verbesserungsmöglichkeiten es gibt? Zumindest sollte die Evaluierung bereits nach vier Jahren erfolgen.

Ansprechpartnerinnen: Annette Karstedt-Meierrieks, Tel.: 030/203082706
E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de

Dr. Katrin Sobania, Tel.: 030/203082109
E-Mail: sobania.katrin@dihk.de